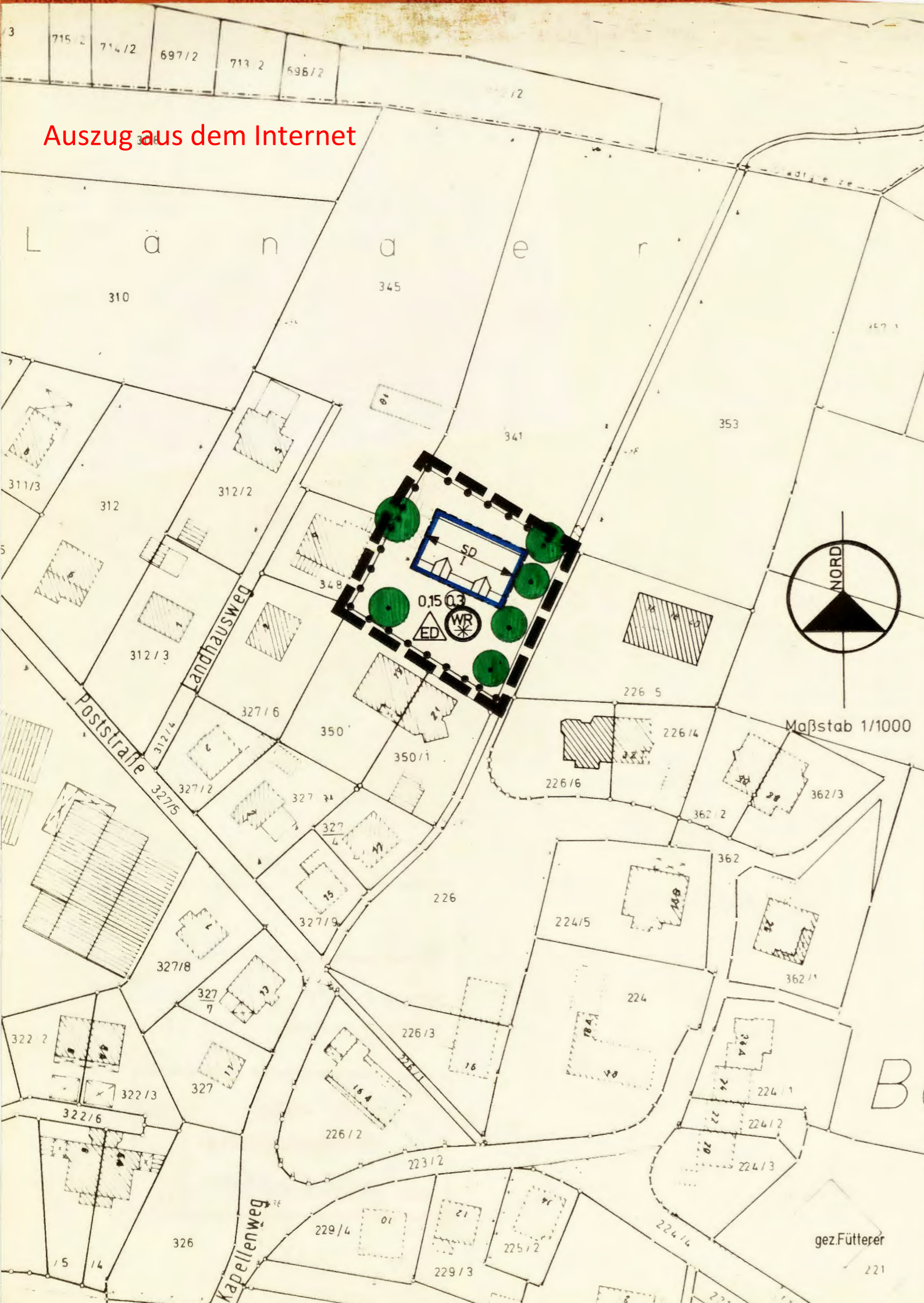


Auszug aus dem Internet



### ZEICHENERKLÄRUNG

-  Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO). Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen zulässig
- I Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
- 0,15 Grundflächenzahl (GRZ) zulässig
-  Geschößflächenzahl (GFZ) zulässig
-  Baugrenze
-  offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- SD Satteldächer
-  Stellung der baulichen Anlagen mit Hauptfirstrichtung und Vorschlag der Gebäudegröße
-  Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Nutzung
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
-  Vorhandene Hauptgebäude
-  Vorhandene Nebengebäude
- 341 Flurstücksnummern
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  Bestehende und zu erhaltende Bäume

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 "Nördlich der Schachener Strasse" gelten auch für den Änderungsplan.

#### Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Nördlich der Schachener Strasse"

Nach dem rechtsgültigen Bebauungsplan "Nördlich der Schachener Straße" ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 341 Gemarkung Hoyren, ein Doppelhaus in eingeschossiger Bauweise mit einer max. Länge von ca. 22 m vorgesehen. Mit der im Bebauungsplan vorgeschlagenen Giebelstellung nach Norden war eine Abwechslung bzw. Auflockerung in der Randbebauung beabsichtigt.

Die Grundstückseigentümerin beantragte eine Drehung des Baukörpers, da nach ihrer Ansicht die nördliche Haushälfte stark benachteiligt wäre. Die Verschiebung des Baufensters in Ost-West-Richtung erfolgt so wie es der Bebauungsplan für alle benachbarten Grundstücke schon vorsieht. Durch die Hauptorientierung nach Süden wird die Wohnqualität verbessert. Die nutzbare Gartenfläche wird durch die schützenswerte alte Obstbaumreihe entlang des Kapellenweges besser räumlich gefaßt. Dem Obstbaumbestand als als prägendem, über die Bebauung dominierenden Element in der besonderen Situation des Ortsrandes und dem Übergang zum landwirtschaftlich genutzten Freiraum wird durch die Änderung in besonderem Maße Rechnung getragen.

Da die Drehung des Baukörpers nicht mehr im Rahmen einer Befreiung abgewickelt werden kann, ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren erforderlich.

### VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß des Stadtrates gemäß § 2(1) BauGB zur 5. Änderung gemäß § 13 BauGB am 25.4.1989



Lindau(B), den 9.10.89  
Müller  
Oberbürgermeister

Satzungsbeschuß des Stadtrates gemäß § 10 BauGB am 25.7.1989



Lindau(B), den 9.10.89  
Müller  
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschuß wurde gemäß § 12 BauGB am 17.8.1989 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau(B) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des §44 sowie des §215 BauGB ist hingewiesen worden.



Lindau(B), den 9.10.89  
Müller  
Oberbürgermeister

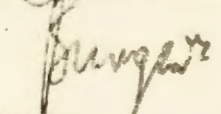
Auszug aus dem Internet

## STADT LINDAU(B)

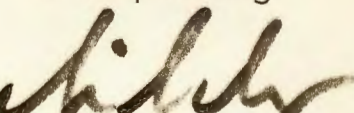
### 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50 Für das Gebiet "Nördlich der Schachener Straße"

MASSTAB 1 : 1000  
Lindau(B), den 24. 4. 1989

Stadtbauamt

  
LEITER

Stadtplanung

  
LEITER